

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

SATZUNG DER SPD OBERHAVEL

§ 1 NAME, TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Unterbezirk führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Unterbezirk Oberhavel".
- (2) Der Tätigkeitsbereich des Unterbezirkes umfasst das Gebiet des Landkreises Oberhavel.

§ 2 GLIEDERUNG

- (1) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine, deren Abgrenzung der Unterbezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit im Benehmen mit den betroffenen Ortsvereinen vornimmt.
- (2) Die Ortsvereine sind regionale Zusammenschlüsse gem. § 8 des Organisationsstatutes und erledigen kommunalpolitische und organisatorische Aufgaben.

§ 3 ORGANE

Die Organe des Unterbezirkes sind:

1. der Unterbezirksparteitag,
2. der Unterbezirkskonvent,
3. der Unterbezirksvorstand.

§ 4 UNTERBEZIRKSPARTEITAG

- (1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirkes.
- (2) Der Unterbezirksparteitag setzt sich zusammen aus Delegierten, die von den Ortsvereinen für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt werden.
- (3) Die Ortsvereine erhalten für je zehn angefangene Mitglieder ein Delegiertenmandat. Hierbei wird die Zahl der Mitglieder zugrunde gelegt, die am Tag der Einberufung als zahlende Mitglieder in der Mitgliederverwaltung des Unterbezirkes verzeichnet sind.
- (4) Mit beratender Stimme nehmen am Unterbezirksparteitag teil, soweit sie nicht ordentliche Delegierte sind:
 - a) die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes,
 - b) die Revisor*innen,
 - c) die Mitglieder der Schiedskommission,
 - d) Mitglieder des Landtages, des Bundestages sowie des Europäischen Parlamentes, sofern sie Mitglieder der SPD Oberhavel sind
 - e) Mitglieder des Landes- sowie des Parteivorstandes der SPD sowie des Vorstandes der SPE, sofern sie Mitglied der SPD Oberhavel sind
 - f) der*die Landrät*in, sofern er*sie der SPD angehört,
 - g) die Dezernent*innen und Beigeordneten des Kreistages, sofern sie der SPD Oberhavel angehören,

- h) der*die Vorsitzende*n der Kreistagsfraktion der SPD,
 - i) der*die Vorsitzende der SGK-Organisation im Unterbezirk,
 - j) je ein*e Vertreter*in der Unterbezirksarbeitsgemeinschaften,
 - k) der*die für die SPD Oberhavel zuständige Mitarbeiter*in der SPD Brandenburg
- (5) Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange eine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt wurde.
- (6) Der Unterbezirksparteitag tagt mitgliederöffentlich. Rederecht auf dem Parteitag hat jedes Mitglied der SPD Oberhavel; darüber hinausgehend kann der Unterbezirksparteitag Rederecht für weitere Personen beschließen. Bei im Vorfeld angezeigtem Bedarf ist die Möglichkeit einer auditiven Übertragung zu prüfen.

§ 5 EINBERUFUNG DES UNTERBEZIRKSPARTEITAGES

- (1) Der Unterbezirksparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt.
 - (2) Der Unterbezirksparteitag wird vom Unterbezirksvorstand einberufen. Der voraussichtliche Termin ist den Mitgliedern drei Monate vorher auf elektronischem Wege mitzuteilen.
 - (3) Die Delegierten, antragsberechtigten Gremien und beratenden Mitglieder sind vom Unterbezirksvorstand spätestens fünf Wochen vorher mit der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
 - (4) Anträge an den Unterbezirksparteitag müssen spätestens drei Wochen vor dem Unterbezirksparteitag an den Unterbezirksvorstand eingereicht werden. Die Anträge sind den Delegierten und den antragsberechtigten Gremien mit einer Stellungnahme der Antragskommission spätestens zehn Tage vor dem Unterbezirksparteitag zuzustellen. Anträge aus der Mitte des Unterbezirksparteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Unterbezirksparteitag dem zustimmt. Das weitere regelt die Geschäftsordnung des Unterbezirksparteitages.
 - (5) Die Antragskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die auf dem Unterbezirksparteitag für zwei Jahre gewählt werden.
 - (6) Antragsberechtigt sind:
 - a) die Ortsvereine,
 - b) der Unterbezirkskonvent,
 - c) der Unterbezirksvorstand,
 - d) die Unterbezirksarbeitsgemeinschaften.
 - (7) Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Unterbezirksparteitages,
 - b) auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes,
 - c) auf Antrag von mindestens einem Drittel der amtierenden Delegierten,
 - d) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine
 - e) auf Antrag des Unterbezirkskonventes.
- Der außerordentliche Unterbezirksparteitag ist innerhalb von vier Wochen nach Beschluss oder Beantragung durchzuführen. Er ist zwei Wochen vorher den Ortsvereinen, den antragsberechtigten Gremien und beratenden Mitgliedern bekannt zu geben. Gleichzeitig erfolgt die Einladung der Delegierten mit der Tagesordnung. Anträge an den außerordentlichen Unterbezirksparteitag müssen spätestens eine Woche vor dem Unterbezirksparteitag an den Unterbezirksvorstand eingereicht werden. Die Anträge sind spätestens fünf Tage vor dem Parteitag den Delegierten und den antragstellenden

Gliederungen und Gremien mit einer Stellungnahme der Antragskommission zuzustellen. Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Unterbezirksparteitag die §§ 15 und 16 des Organisationsstatutes.

§ 6 AUFGABEN DES UNTERBEZIRKSPARTEITAGES

(1) Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören:

- a) Prüfung der Legitimation der Teilnehmer*innen, Wahl der Versammlungsleitung und Beschluss der Tagesordnung und Geschäftsordnung.
- b) Beschlussfassung über die Parteiorganisation und Entscheidungen über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.
- c) Beschlussfassung über Anträge.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- e) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Tätigkeitsberichte des Unterbezirksvorstandes, der Unterbezirksarbeitsgemeinschaften, der Kreistagsfraktion und der Revisor*innen. Die Berichte sind schriftlich vorzulegen und werden nur auf Beschluss des Unterbezirksparteitages mündlich vorgetragen.
- f) Beschlussfassung über ein vom Unterbezirksvorstand vorzulegendes Wahlprogramm zur Kreistagswahl.
- g) auf Antrag: Beschluss über die Struktur des Unterbezirksvorstandes
- h) Wahl
 - des Unterbezirksvorstandes,
 - der Revisor*innen,
 - der Schiedskommission,
 - der Antragskommission,
 - der Delegierten zum Landesparteitag.
 - der Delegierten zum Landesausschuss.
- i) die Benennung des Mitglieds für die Antragskommission des Landesparteitages

(2) Die dem Unterbezirk angehörenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Land, im Bund sowie im Europaparlament erstatten dem Unterbezirksparteitag regelmäßig Bericht. Diese Vorschrift findet in den dem Unterbezirk angehörenden Ortsvereinen und regionalen Zusammenschlüssen entsprechende Anwendung.

(3) Über den Unterbezirksparteitag ist ein Verlaufs- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Delegierten über die antragsberechtigten Gremien spätestens vier Wochen nach dem Unterbezirksparteitag zugestellt.

(4) Der Unterbezirksvorstand hat über die Erledigung der Beschlüsse des Unterbezirksparteitages den Antragsberechtigten spätestens nach sechs Monaten einen Zwischenbericht vorzulegen und über die Ergebnisse dem nächsten Unterbezirksparteitag zu berichten.

§ 7 DER UNTERBEZIRKSKONVENT

(1) Der Unterbezirkskonvent ist das oberste Organ des Unterbezirks zwischen den Unterbezirksparteitagen.

(2) Der Unterbezirkskonvent wird vom Unterbezirksvorstand im Regelfall alle zwei Jahre, jedenfalls in den Jahren, in denen kein Unterbezirksparteitag stattfindet, einberufen.

- (3) Der Unterbezirkskonvent setzt sich aus Delegierten zusammen, die von den Ortsvereinen für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt werden. Die Ortsvereine erhalten für je 20 angefangene Mitglieder ein Delegiertenmandat. § 4 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (4) § 5 Abs. 3-7 dieser Satzung finden auf den Unterbezirkskonvent entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass eine Antragskommission zum Unterbezirkskonvent nicht gebildet wird.
- (5) Dem Unterbezirkskonvent obliegt die Beratung und der Beschluss von Anträgen. Der Unterbezirksvorstand ist gehalten, einen Unterbezirkskonvent mit einer öffentlichen, mindestens aber mitgliederöffentlichen inhaltlichen Veranstaltung zu kombinieren. Bei vorher angezeigtem Bedarf ist die Möglichkeit einer auditiven Übertragung zu prüfen.
- (6) Der Unterbezirkskonvent tagt mitgliederöffentlich. Rederecht auf dem Konvent hat jedes Mitglied der SPD Oberhavel; darüber hinausgehend kann der Unterbezirkskonvent Rederecht für weitere Personen beschließen. Bei im Vorfeld angezeigtem Bedarf ist die Möglichkeit einer auditiven Übertragung zu prüfen.

§ 8 DER UNTERBEZIRKSVORSTAND

- (1) Der Unterbezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem*der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem*einer Kassierer*in
 - d) fünf Beisitzer*innen.

Den Beschluss über eine Doppelspitze (Abs. 1 a Alt. 1) fasst der Unterbezirksparteitag gemäß § 6 Abs. 1 g dieser Satzung vor Eintritt in die Wahlen auf Antrag mindestens eines*einer stimmberechtigten Delegierten. Beschließt der Unterbezirksparteitag, zwei gleichberechtigte Vorsitzende zu wählen, erhöht sich die Anzahl der Beisitzer*innen auf sechs.

- (2) Der Unterbezirksvorstand wird auf eine Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.
- (3) Die Wahl des Unterbezirksvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen und in der in Absatz 1 angegebenen Reihenfolge, wobei Beisitzer*innen nach § 8 der Wahlordnung in Listenwahl, alle weiteren Mitglieder des Unterbezirksvorstandes in (ggf. verbundener) Einzelwahl gewählt werden.
- (4) Der Unterbezirksvorstand tritt sein Amt nach Abschluss des Wahlunterbezirksparteitages an.
- (5) Scheiden Mitglieder des Unterbezirksvorstandes während der Wahlperiode aus, so erfolgt auf dem nächsten Unterbezirksparteitag eine Nachwahl.
- (6) An den Tagungen des Unterbezirksvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
- a) der*die für die SPD Oberhavel zuständige Mitarbeiter*in der SPD Brandenburg,
 - b) die im Bereich des Unterbezirkes gewählten sozialdemokratischen Mitglieder des Europaparlamentes, des Bundestages und des Landtages,
 - c) die Vertreter*innen des Unterbezirks im Landesausschuss der SPD Brandenburg,
 - d) der*die Vorsitzende*n der Kreistagsfraktion der SPD,
 - e) der*die Landrät*in, sofern sie der SPD angehören,
 - f) je ein*e Vertreter*in der Unterbezirksarbeitsgemeinschaften.
- (7) Der Unterbezirksvorstand tagt parteiöffentlich.

§ 9 AUFGABEN DES UNTERBEZIRKSVORSTANDES

- (1) Der Unterbezirksvorstand ist verantwortlich für alle politischen und organisatorischen Fragen, die den Unterbezirk betreffen, sofern sie sich nicht der Unterbezirksparteitag vorbehalten hat. Er verantwortet insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit des Unterbezirks.
- (2) Der*Die Vorsitzende*n oder im Falle seiner*ihrer Verhinderung die Stellvertreter*innen vertreten die Partei nach außen.
- (3) Der Unterbezirksvorstand ist dem Unterbezirksparteitag gegenüber verantwortlich.
- (4) Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes und der*die für die SPD Oberhavel zuständige Mitarbeiter*in der SPD Brandenburg haben das Recht, an allen Versammlungen der Gliederungen, regionalen Zusammenschlüssen und Arbeitsgemeinschaften des Unterbezirks teilzunehmen.
- (5) Der Unterbezirksvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Unterbezirksvorstand überträgt einem seiner Mitglieder durch Beschluss die Aufgabe, Niederschriften über seine Tagungen anzufertigen.

§ 10 REVISIONSKOMMISSION

- (1) Die drei Revisor*innen werden vom Unterbezirksparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Ihre Aufgaben ergeben sich aus § 6 der Finanzordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Sie sind nur dem Unterbezirksparteitag verantwortlich. Sie dürfen dem Unterbezirksvorstand nicht angehören und dürfen keine hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Partei sein.

§ 11 SCHIEDSKOMMISSION

- (1) Die Schiedskommission setzt sich zusammen aus:
 - a) dem*der Vorsitzenden-
 - b) zwei Stellvertreter*innen
 - c) vier Beisitzer*innen
- (2) Die Schiedskommission wird vom Unterbezirksparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören, noch hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Partei sein.
- (4) Zuständigkeit und Verfahren der Schiedskommission regelt die Schiedsordnung der SPD in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 WAHLKREISKONFERENZEN

Die Wahlkreisdelegiertenkonferenzen zur Aufstellung von Kandidat*innen für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Bundestag zum Landtag sowie zum Kreistag und zur Wahl des*der Landrät*in setzen sich zusammen aus den von den Ortsvereinen in den betreffenden Wahlgebieten gewählten Delegierten, sofern sie bei den betreffenden Wahlen wahlberechtigt sind. Soweit die Wahlgesetze nicht entgegenstehen, können die zuständigen Vorstände beschließen, dass Kandidatinnen und Kandidaten von Mitgliederversammlungen aufgestellt werden.

§ 13 MITGLIEDERENTSCHEID, MITGLIEDERBEFRAGUNG

(1) Ein Mitgliederentscheid ist durchzuführen

- a) auf Beschluss des Unterbezirksparteitages,
- b) auf Beschluss des Unterbezirkskonventes,
- c) auf Beschluss von 2/3 der Mitglieder des Unterbezirksvorstandes,
- d) auf Antrag von 10 % der Mitglieder (Mitgliederbegehren).

(2) Im Übrigen gelten §§ 13 und 14 des Organisationsstatuts der SPD.

(3) Gegenstand einer konsultativen Mitgliederbefragung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeder Gegenstand der politischen Willensbildung sein. Eine konsultative Mitgliederbefragung ist durchzuführen:

- a) auf Beschluss des Unterbezirksparteitages,
- b) auf Beschluss des Unterbezirkskonventes,
- c) auf Beschluss von 2/3 der Mitglieder des Unterbezirksvorstandes,

§ 14 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Für alle in dieser Satzung nicht besonders geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatutes und der Landessatzung, der Wahlordnung, der Schiedsordnung und der Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften der SPD in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen eines Unterbezirksparteitages beschlossen werden, sofern sie mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmberechtigten bilden.

(3) Anträge auf eine Satzungsänderung können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Frist des § 5 Abs. 3 den Delegierten, antragsberechtigten Gremien und beratenden Mitgliedern des Unterbezirksparteitages zugegangen sind.

(4) Diese Satzung tritt mit der Annahme auf dem Unterbezirksparteitag am 22.04.2023 in Gransee in Kraft. Zugleich tritt die (geänderte) Satzung vom 26.09.1992 außer Kraft.